

So werden Sie Kandidat oder Kandidatin für die Handelskammer-Wahl 2020

Leitfaden für die Erstellung eines Wahlvorschlags / einer Wahlvorschlagsliste

Sehr geehrter Kandidat, sehr geehrte Kandidatin,

wir freuen uns über Ihre Bereitschaft, für das Plenum der HANDELSKAMMER HAMBURG zu kandidieren. Damit Ihr Engagement für die Interessen der Hamburger Wirtschaft erfolgreich sein kann, bitten wir Sie, die Hinweise auf den folgenden Seiten zu beachten.

1. Füllen Sie bitte den Personalbogen aus.

Mit dem ausgefüllten Personalbogen erklären Sie, dass Sie wählbar sind, und für den Fall Ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen der §§ 6, 5 und 4 der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg erfüllt. Diese sind:

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht ausüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.
- (2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Hinweis zum „besonders bestellten Bevollmächtigten“ (Filialleiter etc.)

Außer Inhabern, persönlich haftenden Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen, können nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des (Bundes-) Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) auch besonders bestellte Bevollmächtigte eines Kammerzugehörigen kandidieren. Dabei handelt es sich um Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Betrieb des kammerzugehörigen Mitglieds eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit eines Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen, also z.B. Filialleiter. Die Kandidatur als besonders bestellter Bevollmächtigter ist nach § 5 Absatz 3 der Wahlordnung allerdings nur dann möglich, wenn der Wohnsitz oder Sitz des Kammerzugehörigen nicht im Kammerbezirk gelegen ist und soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

Diese Voraussetzungen sind durch eine Erklärung des Kammerzugehörigen bzw. Inhabers, des gesetzlichen Vertreters des Kammerzugehörigen oder des Prokuristen des Kammerzugehörigen mithilfe der „Erklärung zur Funktion eines/einer besonders bestellten Bevollmächtigten“ nachzuweisen. Das Formular finden Sie in der Unterlage „Personalbogen“.

2. Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen der richtigen Wahlgruppe zugeordnet ist.

Denken Sie daran, dass Sie nur in der Wahlgruppe kandidieren können, in der Ihr Unternehmen eingetragen ist. Allen Mitgliedern wurde in den letzten Monaten die aktuelle Eingruppierung des Unternehmens in die jeweilige Wahlgruppe mit der Bitte mitgeteilt, die Informationen zum Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens gegebenenfalls zu ergänzen oder zu korrigieren.

Sollte Ihnen Ihre Wahlgruppe nicht bekannt sein, haben Sie als Wahlberechtigter oder hat ein von Ihnen Bevollmächtigter die Möglichkeit, von **Montag, 7. Oktober 2019, bis Freitag, 11. Oktober 2019**, in der Zeit von 9 bis 17 Uhr in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Zimmer 194, Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen.

3. Machen Sie Angaben zur Betriebsgröße Ihres Unternehmens.

Innerhalb der Wahlgruppe Ihres Unternehmens können Sie nur in der Untergruppe kandidieren, der Ihr Unternehmen zugehört. In allen Wahlgruppen gibt es drei Untergruppen, die anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte
- Mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte
- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5* des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2018.

Geben Sie die Betriebsgrößenklasse Ihres Unternehmens an. Fügen Sie möglichst entsprechende Unterlagen bei.

Der Wahlausschuss kann Nachweise von den Kandidaten anfordern, auch zur Betriebsgröße des Unternehmens.

**Artikel 5*

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

4. Füllen Sie die Liste der Wahlvorschläge aus.

Für Ihre Kandidatur haben Sie die Möglichkeit, als Einzelkandidat vorgeschlagen zu werden, oder aber sich einer Vorschlagsliste mit mehreren Kandidaten anzuschließen. Für **beide** Fälle empfehlen wir, das Formular „**Liste der Wahlvorschläge/Unterschriftenliste**“ zu verwenden.

Jeder Kandidat kann nur in der Wahlgruppe und dort in der Untergruppe kandidieren, in die das vertretene Unternehmen eingruppiert ist (siehe Hinweise unter 2. und 3.). Kandidieren mehrere Kandidaten gemeinsam auf einer Liste, müssen alle der gleichen Wahlgruppe angehören und alle müssen wählbar sein (siehe Hinweis unter 1.).

Alle Kandidaten müssen in der Liste der Wahlvorschläge mit den dort geforderten Angaben deutlich lesbar angegeben werden.

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist (1. November 2019, 24 Uhr)** fasst der Hauptwahlleiter in jeder Wahlgruppe die eingereichten gültigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf einer Kandidatenliste zusammen. Diese ist nach Untergruppen unterteilt (kleine, mittelgroße und große Unternehmen).

In jeder Wahlgruppen-Untergruppe sollen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als dort maximal Bewerber wählbar sind. Beispiel: In der Wahlgruppe IX (Tourismus und Freizeitwirtschaft) sind insgesamt 4 Sitze zu besetzen, darunter 1 Sitz für große Unternehmen. Also sollen mindestens 2 Kandidaten von Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten zur Wahl stehen.

5. Für die Kandidatur benötigen Sie 15 Unterschriften von Wahlberechtigten Ihrer Wahlgruppe (s. auch 7.).

Um Kandidat werden zu können, benötigen Sie die Unterschriften von 15 Unterstützern aus Ihrer Wahlgruppe. Dies gilt auch für Vorschlagslisten mit mehreren Kandidaten. Auf dem doppelseitig bedruckten Formular „Liste der Wahlvorschläge/Unterschriftenliste“ gilt jede Unterschrift für die komplette Liste der Wahlvorschläge.

Die Unterschriften der Unterstützer müssen von Wahlberechtigten Ihrer Wahlgruppe stammen. Die Betriebsgrößenklasse spielt für die Unterstützer keine Rolle. Bei Verwendung des erwähnten doppelseitigen Formulars müssen die Unterstützer auf der Rückseite in der „Unterschriftenliste“ eingetragen sein. Für jedes kammerzugehörige Unternehmen darf nur ein Stimmberechtigter unterzeichnen. Eine Person, die mehrere kammerzugehörige Unternehmen vertritt, kann für mehrere Unternehmen unterzeichnen. Die Kandidaten können sich selbst bzw. ihre eigene Liste durch ihre eigene Unterschrift unterstützen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten derselben Wahlgruppe unterzeichnet werden. Dafür kommen folgende Personen in Frage:

- Inhaber oder einer von mehreren Inhabern
- persönlich haftende Gesellschafter
- Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften
- gesetzlicher Vertreter bei anderen juristischen Personen
- Prokuristen
- Wahlbevollmächtigte für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird. Dem Wahlbevoll-

mächtigten ist eine Wahlvollmacht auszustellen. Ein Formular für diese Vollmacht ist Bestandteil der elektronisch abrufbaren Kandidatenunterlagen und ist gegebenenfalls der Liste Wahlvorschläge/Unterschriftenliste beizufügen.

Um die Zuordnung von Wahlvorschlägen und Unterstützern zu ermöglichen, muss das Formular „Liste der Wahlvorschläge/Unterschriftenliste“ **immer beidseitig ausgefüllt** werden. Wir empfehlen, die Kandidaten im Formblatt auf der Seite „Liste der Wahlvorschläge“ zunächst einzutragen, sodann das Blatt beidseitig, also auf der einen Seite mit der ausgefüllten Liste der Wahlvorschläge und auf der anderen Seite mit der noch nicht ausgefüllten Unterschriftenliste, zu kopieren. Im Anschluss daran können Sie dann auf den Blättern Unterschriften sammeln. Damit ist sichergestellt, dass die Unterschriften stets den konkret bezeichneten Kandidaten auf der rückseitigen Liste der Wahlvorschläge zugeordnet werden können. Falls im Übrigen ein Wahlbevollmächtigter als Unterstützer eines Kandidaten unterschreiben sollte (s.o.), so muss er eine Wahlvollmacht vorlegen, die Sie mit der Unterschriftenliste einreichen müssen.

Damit die Unterschriften überprüft werden können, müssen die Unterzeichner neben ihrer Unterschrift auch die auf der Liste geforderten zusätzlichen Angaben machen.

Hinweis: Damit der Wahlvorschlag nicht ungültig wird, falls einer der Unterzeichner nicht wahlberechtigt oder nicht in dieser Wahlgruppe wahlberechtigt sein sollte, empfiehlt es sich, mehr als die erforderlichen 15 Unterschriften für die Unterstützung eines Wahlvorschlags einzuholen. Außerdem sollte die gesamte Liste einige Tage vor Fristablauf eingereicht werden.

6. Die Unterlagen müssen bis spätestens
1. November 2019, 24 Uhr
(Eingangsdatum) bei dem
Hauptwahlleiter eingegangen sein.

Den ausgefüllten Personalbogen für Kandidaten (auch mit der ggf. notwendigen Erklärung zur Funktion eines/einer besonders bestellten Bevollmächtigten) und die Liste(n) der Wahlvorschläge mit den erforderlichen Unterschriften sowie ggf. erforderliche Wahlvollmachten zu einzelnen Unterstützern senden Sie bitte möglichst frühzeitig an den Hauptwahlleiter, damit Sie eventuell notwendige Nachbesserungen noch fristgerecht vornehmen können. Die Unterlagen müssen bis spätestens 1. November 2019, 24 Uhr, beim Hauptwahlleiter eingegangen sein. Die Adresse lautet:

HANDELSKAMMER HAMBURG

z. Hd. des Wahlausschusses

20457 Hamburg
Adolphsplatz 1

Fristwährend ist auch die Übermittlung der Dokumente per Telefax (040 36138-61889) oder als eingescannte Dokumente per E-Mail (wahl@hk24.de).

7. Sie können Firmenadressen
für Ihre Kandidatur-Wahlwerbung
anfordern.

Gemäß § 11 Abs. 6 Wahlordnung ist die Handelskammer berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der

Wahlbewerbung (§ 13 Absatz 3 Wahlordnung) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln.

Bitte nehmen Sie hierzu mit beigefügtem Faxformular (Seite 6) Kontakt mit unserer Abteilung Mitglieder-
daten, Beitrag – Archiv auf.

Achtung: Die Listen für die Beschaffung von Unterstützungsunterschriften sind nicht die offiziellen Wählerlisten. Diese werden erst nach dem 18. Oktober 2019 durch den Wahlausschuss festgestellt.

Die Daten erhalten Sie als Datei auf einem USB-Stick. Listen in Papierform werden nicht ausgegeben.

8. Ihre Ansprechpartner und Informationsmöglichkeiten zur
Handelskammer-Wahl 2020:

- www.hk24.de
- www.handelskammer-wahl.de
- Wahl-Hotline: 36138-136

Hinweis: Weitere Einzelheiten zur Handelskammer-Wahl 2020 finden Sie insbesondere in der Satzung und in der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Rechtlich verbindlich ist dabei der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung der Satzung und der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Dies gilt auch, soweit in dem vorliegenden Dokument bzw. Leitfaden auf solche Vorschriften Bezug genommen wird oder Vorschriften wiedergegeben werden. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für andere in Bezug genommenen Vorschriften. Rechtlich verbindlich sind im Übrigen die formell bekanntgemachten Fristen.



FAXANTWORT AN DIE

HANDELSKAMMER HAMBURG

Mitgliederdaten/Beitrag

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

Bitte faxen an
040 / 36138-210

Anforderung von Wahlgruppen-Adressen für Kandidaturwerbung

Ich möchte Adressen aus meiner Wahlgruppe* nutzen, um meine Kandidatur für das Plenum der Handelskammer zu bewerben.

- Bitte senden Sie mir einen USB-Stick mit den Daten meiner Wahlgruppe.
(Die USB-Sticks stehen voraussichtlich ab dem 4. Oktober 2019 zur Verfügung).

Ich kandidiere in der Wahlgruppe (Sie können nur eine Wahlgruppe ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft:
6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen. | <input type="checkbox"/> Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft:
4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. |
| <input type="checkbox"/> Wahlgruppe II = Dienstleistungen:
10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen. | <input type="checkbox"/> Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt:
9 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 5 Sitze für große Unternehmen. |
| <input type="checkbox"/> Wahlgruppe III = Einzelhandel:
6 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. | <input type="checkbox"/> Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und Medienwirtschaft:
7 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. |
| <input type="checkbox"/> Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler:
6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. | <input type="checkbox"/> Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft:
4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. |
| <input type="checkbox"/> Wahlgruppe V = Güterverkehr:
6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen. | |

Gemäß § 11 Absatz 6 der Wahlordnung verpflichte ich mich, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Absender:

Name, Vorname

Firma

Anschrift

PLZ/Ort

*Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) werden letztverbindlich vom Wahlausschuss aufgestellt (siehe § 11 Wahlordnung).